



## **Steuerliche Hinweise zu Beiträgen und Versorgungsleistungen**

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister - VdBS - ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, Bezirksschornsteinfegermeistern eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Rechtsgrundlagen der VdBS sind das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen - SchfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) und die Satzung der VdBS vom 13. März 1995 (BAnz. S. 3130), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2000 (BAnz. S. 23485).

Beiträge an die VdBS wurden bisher als Vorsorgeaufwendungen angesehen, die nach § 10 des Einkommensteuergesetzes - EStG - im Rahmen der dort festgesetzten Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden konnten.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wurde § 10 EStG geändert. Seitdem sind die Beiträge zur VdBS keine abzugsfähigen Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b EStG mehr, da die VdBS keine wie gesetzlich gefordert berufsständische Versorgungseinrichtung (= auf landesrechtlicher Grundlage beruhende Versorgungseinrichtung der verkammerten Freien Berufe) ist, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt, und auch nicht kapitalgedeckt, sondern im Umlageverfahren finanziert wird.

Allerdings kann ein bereits vor dem 1. Januar 2005 erfolgter Sonderausgabenabzug fortgeführt werden, wenn die Bestellung und damit die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG).

Im Rentenfall bleibt es damit bei der (günstigeren) Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb EStG).

Hinsichtlich der Situation bei den Betriebsausgaben hat sich durch das Alterseinkünftegesetz nichts geändert. Danach stellen die Beiträge zur VdBS nach wie vor keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar, da die Beiträge gleichzeitig der eigenen Versorgung und der Versorgung der Angehörigen dienen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 22.08.2006 (GZ IV C 8 – S 2221 – 72/06) diese Rechtsauffassung bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre  
Versorgungsanstalt der deutschen  
Bezirksschornsteinfegermeister